

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, September 2001, Ausgabe **9**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 1 StR 171/01 - Beschluß v. 12. Juli 2001 (LG Landshut)

BGHR; Auslieferung; Stellvertretende Strafrechtspflege; Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts; Tatrichter; Arbeitsfähiges Justizsystem; Auslieferungsentscheidung (Entscheidungszuständigkeit und Begründungspflicht; Hinwirken); Vollständige Bescheidung eines Beweisantrages (Wahrunterstellung) und Obliegenheit des Verteidigers zur Klarstellung von Mißverständnissen

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 74 IRG; § 244 Abs. 6 StPO

1. Der Senat neigt dazu, daß in einem Fall der stellvertretenden Strafrechtspflege nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB das Revisionsgericht nach rechtsfehlerfreier Behandlung der Sache durch den Tatrichter nicht erneut prüfen muß, ob der Angeklagte (nunmehr) ausgeliefert werden kann. (BGHR)

2. Da eine Auslieferung auch auf der Grundlage außenpolitischer Ermessenserwägungen abgelehnt werden kann, obliegt es den Gerichten nicht auf eine nähere Begründung der Nichtauslieferungsentscheidung hinzuwirken. (Bearbeiter)

3. Die Wahrunterstellung muß den Beweisantrag erschöpfen; andernfalls ist er durch die Wahrunterstellung nicht erledigt. Dabei ist zu beachten, daß sich das Beweisthema auch aus der Antragsbegründung ergeben kann, jedoch ist nicht alles,

was der Antragsteller in der Umschreibung der Beweisthematik aussagt, in jedem Fall auch Bestandteil der Beweisbehauptung. Wird in Beweisanträgen nicht klar zwischen Tatsachenbehauptung und Schlußfolgerungen getrennt, kann es Sache des Antragstellers sein, im Falle einer Antragszurückweisung mit einem erneuten Antrag auf eine (nun im Revisionsverfahren geltend gemachte) Verkürzung des Beweisthemas hinzuweisen. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 45/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Hildesheim)

Fahrlässige Körperverletzung; Vorhersehbarkeit und Zumutbarkeit; Ausnahmen von der Erlaubnispflicht beim Besitz einer Schußwaffe

§ 229 StGB; § 28 Abs. 4 WaffG; § 15 StGB

Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg gezeitigt hat. Die Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen dagegen nicht vorhersehbar sein. Tritt der Erfolg durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, müssen alle diese Umstände dem Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist (vgl. BGH NStZ 2001, 143, 145). Es kommt jedoch stets auf die

konkrete Situation an. Die Vorwerfbarkeit entfällt, wenn dem Täter ein anderes Handeln nicht zugemutet werden kann, wobei sich die Zumutbarkeit auch nach der Größe der drohenden Gefahr richtet (vgl. BGHSt 4, 20, 23).

BGH 4 StR 256/01 - Beschluß v. 24. Juli 2001 (LG Neubrandenburg)

Notwehr (Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung; Kampflege; Messereinsatz)
§ 32 StGB

Ob eine Verteidigungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB erforderlich ist, hängt im wesentlichen von Art und Maß des Angriffs ab. Grundsätzlich darf der Angegriffene das Abwehrmittel wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten läßt (vgl. BGHSt 25, 229, 230). Er muß sich nicht mit der Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel begnügen, wenn deren Abwehrwirkung zweifelhaft ist. Wann eine weniger gefährliche Abwehr geeignet ist, die Gefahr zweifelsfrei zu beseitigen, hängt von der jeweiligen „Kampflege“ ab (BGHR StGB § 32 Abs. 2 Erforderlichkeit 5). Demgemäß ist auch der Einsatz eines Messers oder einer Schußwaffe nicht von vornherein unzulässig. Er kann aber nur das letzte Mittel der Verteidigung sein. In der Regel ist der Angegriffene gehalten, den Gebrauch des Messers oder der Waffe zunächst anzudrohen oder, sofern dies nicht ausreicht, wenn möglich, vor dem tödlichen einen weniger gefährlichen Einsatz zu versuchen (BGHSt 26, 256, 258; BGH NStZ 1996, 29).

BGH 4 StR 144/01 - Urteil v. 19. Juli 2001 (LG Kaiserslautern)

Tötungsvorsatz (Lebensgefährliche Handlung; Bedingter Vorsatz; Hemmschwelle); Schwere Körperverletzung
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 226 Abs. 2 StGB

1. Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, daß der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner, daß er ihn billigend oder sich um des erstrebten Zieles wegen mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet (vgl. BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 38, 39 m.w.N.).

2. Auch für das Willenselement stellt die Lebensbedrohlichkeit gefährlicher Gewalthandlungen ein gewichtiges Beweisanzeichen dar, jedoch ist angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung unter Berücksichtigung aller Tatumstände des Einzelfalles sorgfältig zu prüfen, ob der Täter, der sein gefährliches Handeln durchführt, obwohl er mit der Möglichkeit tödlicher Verletzungen rechnet, den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt (vgl. BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 3, 5, 33, 35 und 38 jeweils m.w.N.). in diese Prüfung sind vor allem die konkrete Angriffsweise, die psychische Verfassung des Täters bei der Tatbegehung sowie seine Motivation

miteinzubeziehen (vgl. BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 39).

3. Liegt die Lebensgefährlichkeit der Handlung sehr nahe darf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur hohen Hemmschwelle bei Tötungsdelikten nicht dahin mißverstanden werden, daß durch sie die Wertung der hohen und offensichtlichen Lebensgefährlichkeit von Gewalthandlungen als einem gewichtigen, auf Tötungsvorsatz hinweisenden Beweisanzeichen in der praktischen Rechtsanwendung in Frage gestellt werden soll.

BGH 2 StR 166/01 - Urteil v. 8. August 2001 (LG Darmstadt)

Tötungsvorsatz; dolus eventualis; Eventualvorsatz; Bewußte Fahrlässigkeit; Beweiswürdigung (Darlegungsmangel)
§ 212 StGB; § 16 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt es bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen nahe, daß der Täter auch mit der Möglichkeit rechnet, daß das Opfer dabei zu Tode kommen könne, und, wenn er gleichwohl sein gefährliches Handeln beginnt oder fortsetzt, einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung ist allerdings immer auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß der Täter die Gefahr der Tötung nicht erkannt oder jedenfalls darauf vertraut hat, ein solcher Erfolg werde nicht eintreten. Der Schluß auf bedingten Tötungsvorsatz ist daher nur dann rechtsfehlerfrei, wenn der Täter in seine Erwägungen alle Umstände einbezogen hat, die ein solches Ergebnis in Frage stellen (ständige Rechtsprechung).

2. Die Erfahrung zeigt, daß auch geringe Anlässe Ursache massivster Gewalthandlungen gegen Kinder sein können, bei denen der Täter aus Wut und Ärger die Beherrschung verliert und - zu diesem Zeitpunkt - sogar einen tödlichen Erfolg in Kauf nimmt. Auch der Umstand, daß im Nachhinein die Tat bedauert und versucht wird, sie, soweit wie möglich, ungeschehen zu machen, spricht schon für sich gesehen nur bedingt gegen eine billigende Inkaufnahme des tödlichen Erfolgs zum Zeitpunkt der Tathandlung.

BGH 3 StR 244/01 - Beschluß v. 19. Juli 2001 (LG Hannover)

Sukzessive Mittäterschaft; Beihilfe zum Betrug
§ 25 Abs. 2 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB

Tritt der Angeklagte erst nach Vollendung des Betruges durch den Haupttäter in das Gesamtgeschehen ein, so kommt sukzessive Mittäterschaft im Gegensatz zur Beihilfe zum Betrug nicht in Betracht.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 66/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Würzburg)

BGHSt; Verbreiten und Zugänglichmachen im Internet (Körperlichkeitserfordernis); Verantwortlichkeit für eigene Inhalte; Datenspeicher; Upload; Download; Schwerer sexueller Mißbrauch eines Kindes; Pornographie; Begriff des Kindes (Altersangabe im Internet; Verständiger Betrachter; Fiktive Personen); Presserechtliche Verjährung; Verbreitung pornographischer Schriften; Elektronischer Arbeitsspeicher; Prüfungsumfang bei der staatsanwaltlichen Revision

§ 176a Abs. 2 StGB; § 184 Abs. 3 StGB; § 5 Abs. 1 TDG; § 11 Abs. 3 StGB; § 182 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt StGB

1. Die Vorschrift des § 176a Abs. 2 StGB erfaßt sämtliche Varianten der in Bezug genommenen Absätze 3 und 4 des § 184 StGB. (BGHSt)

2. Ein Verbreiten (§ 184 Abs. 3 Nr. 1 StGB) im Internet liegt vor, wenn die Datei auf dem Rechner des Internetnutzers angekommen ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser die Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten genutzt, oder ob der Anbieter die Daten übermittelt hat. Ein Zugänglichmachen (§ 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB) im Internet liegt vor, wenn eine Datei zum Lesezugriff ins Internet gestellt und dem Internetnutzer so die Möglichkeit des Zugriffs auf die Datei eröffnet wird. (BGHSt) Nicht erforderlich ist, daß auch ein Zugriff des Internetnutzers erfolgt. (Bearbeiter)

3. Das Tatbestandsmerkmal des § 184 Abs. 3 StGB „sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben“ liegt stets vor, wenn die Person des tatsächlichen sexuellen Mißbrauchs ein Kind ist. In den übrigen Fällen kommt es auf die Sicht eines verständigen Betrachters an. (BGHSt) Entsprechendes gilt für bloß fiktive Personen. (Bearbeiter)

4. Der Senat läßt offen, ob presserechtlichen Verjährungsvorschriften auf Fälle der vorliegenden Art überhaupt anwendbar sind. (Bearbeiter)

5. Wegen der vom Gesetzgeber vorgenommenen Gleichstellung des Datenspeichers mit Schriften kann die Rechtsprechung, wonach ein Verbreiten von Schriften nur dann vorliege, wenn die Schrift ihrer Substanz nach - und damit körperlich - einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird (BGHSt 18, 63, 64), auf Publikationen im Internet nicht übertragen werden. Darauf, ob die übertragene Datei auf einem (permanenten) Speichermedium gespeichert wird, kommt es nicht an. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 576/00 - Urteil v. 11. Juli 2001 (LG München I)

BGHSt; Ausschreibungsbetrug; Täuschungshandlung (Konkludenter Inhalt der Angebotseinreichung bei freihändigen Auftragsvergaben); Wettbewerbswidrige Preisabsprachen; Vermögensschaden (absprachebedingte Preisaufläufe); Irrtum (Zweifel, Vermutungen); Verbot der Unterkostenpreise
§ 263 StGB; § 298 StGB

1. Auch bei einer freihändigen Vergabe mit Angebotsanfragen durch öffentliche oder private Auftraggeber an zumindest zwei Unternehmer enthält die Angebotsabgabe regelmäßig die schlüssige (konkludente) Erklärung, daß dieses Angebot ohne eine vorherige Preisabsprache zwischen den Bietern zustande gekommen ist. (BGHSt)

2. Bei wettbewerbswidrigen Preisabsprachen umfaßt der Betrugsschaden die absprachebedingten Preisaufläufe. (BGHSt)

3. Ein Irrtum im Sinne des § 263 StGB ist nicht nur gegeben, wenn der Getäuschte von der Gewißheit der behaupteten Tatsache ausgeht, sondern auch dann, wenn er trotz gewisser Zweifel die Vermögensverfügung trifft, wenn er also die Möglichkeit der Unwahrheit für geringer hält (BGH wistra 1990, 305). Reine Vermutungen bezüglich einer möglichen Absprache schließen einen Irrtum nicht aus. (Bearbeiter)

4. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht beim Eingehungsbetrug in Form des sog. Ausschreibungs- oder Submissionsbetrugs der Vermögensschaden in der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Auftragssumme und dem Preis, der bei Beachtung der für das Auftragsvergabeverfahren geltenden Vorschriften erzielbar gewesen wäre (BGHSt 38, 186, 190 ff.), der erzielbare Preis ist der erzielte Preis abzüglich der absprachegemäß bedingten Preisaufläufe. Dabei sind Schmiergeldzahlungen und Ausgleichszahlungen (an die anderen an der Absprache beteiligten Unternehmer gezahlte Abstandssummen) nahezu zwingende Beweisanzeichen dafür, daß der ohne Preisabsprache erzielbare Preis den tatsächlich vereinbarten Preis unterschritten hätte. Nichts anderes gilt in den Fällen freihändiger Vergabe mit Angebotsanfragen. (Bearbeiter)

5. Die Annahme eines Tatrichters, ein Vermögensschaden sei mindestens in Höhe der Schmiergeldbeträge und Ausgleichszahlungen entstanden, begegnet danach keinen rechtlichen Bedenken. Es kommt ausschließlich darauf an, ob der Auftraggeber einen höheren Preis versprochen hat, als ohne die Preisabsprache zustande gekommen wäre; es ist auch unerheblich, ob der vereinbarte Preis den Wertvorstellungen des Marktes entsprach (vgl. BGHSt 38, 186, 193 = NJW 1992, 921). (Bearbeiter)

BGH 1 StR 182/01 - Beschluß v. 31. Mai 2001 (LG Mosbach)

BGHR; Geiselnahme; Sich bemächtigen; Strafrahmilderung; Lebensbereich § 239 b Abs. 2 StGB; § 239 a Abs. 4 StGB

Hat der Täter einer Geiselnahme sich des Opfers in dessen Lebensbereich bemächtigt, kommt die Anwendung des § 239 b Abs. 2 i.V.m. § 239 a Abs. 4 StGB bereits dann in Betracht, wenn der Täter sein Opfer am Tatort frei gibt und dieses die Möglichkeit hat, seinen Aufenthaltsort wieder frei zu bestimmen. (BGHR)

BGH 3 StR 62/01 - Urteil v. 23. Mai 2001 (LG Itzehoe)

Waffeneigenschaft eines Gummiknüppels; Verwenden einer Waffe beim Tatbestand der sexuellen Nötigung § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB

1. Ein Gummiknüppel ist eine Hiebwaffe nach § 1 Abs. 7 WaffG und damit eine Waffe im technischen Sinne.

2. Der Einsatz eines Schlagstocks zur Vornahme sexueller Handlungen stellt ein Verwenden der Waffe dar und erfüllt damit die Voraussetzung der schwereren Qualifikationsnorm des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB.

BGH 4 StR 402/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Dortmund)

Betrug; Vermögensschaden; Konkret schadensgleiche Vermögensgefährdung (Zug um Zug Leistung; Nachweis im Urteil); Wirtschaftlicher Vermögensgefährdung; Leistungsverweigerungsrecht; Darlehensvertrag; Vermögensvergleich (Ansprüche gegen Dritte / Gesellschafter); Begriff der Inlandstat (Vorbereitungshandlungen); Schädigungsvorsatz § 263 StGB; § 3 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB

1. Der Abschluß eines Vertrages erfüllt die Voraussetzungen eines Eingehungsbetruges noch nicht, wenn der durch Täuschung zustande gekommene Vertrag nur zur Zug-um-Zug-Leistung verpflichtet. In solchen Fällen liegt in dem Vertragsschluß regelmäßig noch keine schadensgleiche Vermögensgefährdung (vgl. BGHR § 263 StGB Vermögensschaden 46; BGH StV 1999, 24). Das Leistungsverweigerungsrecht sichert den in seiner Bonität beeinträchtigten Gegenanspruch.

2. Ob die Hingabe eines Darlehens einen Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB bewirkt, hängt davon ab, ob nach und infolge der Darlehensgewährung das Gesamtvermögen des Darlehensgebers einen geringeren Wert hat als vorher. Entscheidend hierfür ist ein - für den Zeitpunkt der Darlehenshingabe anzustellender - Wertvergleich zwischen dem Gegenstand des Darlehens und dem Rückzahlungsanspruch des Darlehensgläubigers. Es kommt darauf an, ob der Rückzahlungsanspruch dem überlassenen Darlehensbetrag gleichwertig ist.

Minderwertig ist er unter Umständen dann, wenn es an einer Sicherheit fehlt, aus der sich der Gläubiger bei ausbleibender Rückzahlung ohne Schwierigkeiten, namentlich ohne Mitwirkung des Schuldners, befriedigen kann. In der Täuschung über das Bestehen, den Wert oder die Verwertbarkeit einer vertraglich ausbedungenen Sicherheit kann eine vermögensschädigende Betrugshandlung liegen. Trotz Vorspiegelung einer solchen Sicherheit entsteht aber kein Betrugsschaden, wenn der Rückzahlungsanspruch auch ohne die Sicherheit aufgrund der Vermögenslage des Darlehensnehmers oder sonstiger Umstände, die den Gläubiger vor einem Verlust seines Geldes schützen, wirtschaftlich sicher ist (vgl. BGH StV 1985, 186 f., 1986, 203).

3. Reine Vorbereitungshandlungen rechtfertigen die eine Einordnung als Inlandstat nach § 3 StGB nicht.

4. Der Schädigungsvorsatz entfällt beim Darlehensbetrug nicht schon deshalb, weil der Täter beabsichtigt, hofft oder glaubt, den endgültigen Schaden abwenden zu können. Davon unberührt bleibt jedoch das Erfordernis, daß der Täter im Zeitpunkt der Kreditgewährung die Minderwertigkeit des Rückzahlungsanspruchs im Vergleich zu dem erhaltenen Geldbetrag gekannt hat. Dazu genügt freilich bereits seine Kenntnis der die Vermögensgefährdung begründenden Umstände (BGH wistra 1988, 188, 190; 1991, 307 f.) und das Wissen, daß die Forderung nach allgemeinen Bewertungsmaßstäben nicht als gleichwertig angesehen wird, mag er selbst sie auch anders bewerten (BGH bei Dallinger MDR 1972, 197 f.).

BGH 3 StR 135/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Hannover)

Schwerer Menschenhandel (Vollendung); Tateinheit; Tatmehrheit; Vergewaltigung; Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution; Sexuelle Nötigung; Eröffnungsbeschluß; Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Fehlerhafte Annahme eines verknüpfenden Dauerdeliktes); Kognitionspflicht § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 177 StGB; § 203 StPO; § 260 Abs. 3 StPO; § 264 StPO

1. Die Prostitution übt aus, wer auf gewisse, nicht unbedingt längere Dauer wiederholt mit wechselnden Partnern sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt (BGH NStZ 2000, 86; 2000, 368, 369), wobei es ohne Belang ist, wo und wie die Partner geworben werden und wer das Entgelt kassiert. Aufgenommen wird die Prostitutionsausübung mit der ersten Handlung des Tatopfers, die unmittelbar auf eine derartige entgeltliche sexuelle Handlung abzielt (BGH NStZ 2000, 86, 87; BGHR StGB § 181a Abs. 1 Nr. 1 Konkurrenzen 3).

2. Wird das Tatopfer durch eine der in § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Nötigungsmittel zur Aufnahme der Prostitution bestimmt, ist bereits mit der ersten derartigen Handlung das Verbrechen des schweren

Menschenhandels vollendet und abgeschlossen; denn bei § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt, das sich über den gesamten Zeitraum der erzwungenen Prostitutionsausübung erstreckt und bei dem wiederholte Nötigungshandlungen gegen das Tatopfer als unselbständige Einzelakte einer einheitlichen Tat gewertet werden könnten. Setzt der Täter daher zur Erzwingung weiterer sexueller Handlungen des Tatopfers wiederum Gewalt oder Drohungen ein, macht er sich erneut nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Tatvariante des Bestimmens zur Fortsetzung der Prostitution strafbar, wenn die Weigerung des Opfers zur Vornahme der sexuellen Handlungen darauf beruht, daß es die Prostitutionsausübung aufgeben will (vgl. BGHR StGB § 181 a Abs. 1 Nr. 1 Konkurrenzen 3).

3. Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob das mit einer geringeren Strafanndrohung versehene Verbrechen nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB für sich selbständige Taten nach § 177 StGB überhaupt zu Tateinheit verklammern kann.

4. Allein eine Zahlung für sexuelle Handlungen belegt noch nicht zwingend die Aufnahme der Prostitution,

soweit weder festgestellt ist, daß die handelnde Person Kenntnis von der Zahlung erlangte, noch, daß sie davon ausging, in der Folge werde es zumindest für eine gewisse Dauer zu gleichen oder anderen entgeltlichen sexuellen Handlungen mit anderen Personen kommen.

BGH 3 StR 199/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Hannover)

Prostitution; Schwerer Menschenhandel (Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung); Gewalt; Drohung; Einverständnis; Qualitativ andere oder intensivere Prostitution

§ 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Schutzgut des § 181 StGB ist nicht das Recht einer freiwillig der Prostitution nachgehenden Person, über eigene Einnahmen nach Belieben verfügen zu können, sondern lediglich die sexuelle Selbstbestimmung. Diese Vorschrift schützt eine Person, die der Prostitution bereits nachgeht, davor, daß sie nicht zu einer andersartigen, von ihr nicht gewollten Form der Prostitutionsausübung genötigt wird (vgl. BGHR StGB § 181 Abs. 1 Nr. 1 Prostitution 19).

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 2 StR 78/01 - Urteil v. 25. Mai 2001 (LG Trier)
Zusammentreffen von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung; Strafzumessung; Wiedergutmachungserfolg; Opfermitwirkung; Ernsthaftes Bemühen; Persönliche erhebliche Leistung
§ 46a StGB; § 49 StGB; § 46 StGB

1. Zur Anwendung von § 46a StGB bei Zusammentreffen von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung. (BGH)

2. Der § 46a StGB stellt einen vertypten Milderungsgrund für zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Fallgruppen dar. (Bearbeiter)

3. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezieht sich § 46 a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, die auch bei Vermögensdelikten denkbar sind, während § 46 a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft (BGH StV 1995, 464 f.; 2000, 129; BGHR StGB § 46 a Nr. 1 Ausgleich 1). Ob diese strenge Unterscheidung und die damit verbundene Einengung der Vorschrift, die aus dem Wortlaut und der gesetzgeberischen Intention abgeleitet wird (vgl. u.a. BGHR StGB § 46 a Nr. 1 Ausgleich 1), in dieser Schärfe aufrechterhalten werden sollte, erscheint dem Senat zweifelhaft. Ausreichend für eine Anwendung von § 46 a StGB ist es auf jeden Fall, wenn hinsichtlich jedes Geschädigten eine der Alternativen des § 46 a StGB erfüllt ist. (Bearbeiter)

4. Im Rahmen des § 46 a Nr. 1 StGB kommt immateriellen Leistungen im Verhältnis Täter und Opfer besonderes Gewicht zu. Ein „Wiedergutmachungserfolg“ wird nicht verlangt. Erforderlich ist, daß der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wiedergutmacht hat, ausreichend ist aber auch, daß der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt (st. Rspr. BGHR StGB § 46 a Wiedergutmachung 1). Ein solches Bemühen hat der Angeklagte durch das Anbieten eines angemessenen Schmerzensgelds an den Tag gelegt. Unerheblich ist dabei entgegen der Auffassung des Landgerichts, daß nicht er persönlich diese Bemühungen unternommen hat, sondern seinen Verteidiger tätig werden ließ (BGHR StGB § 46 a Nr. 1 Ausgleich 2). (Bearbeiter)

5. Der Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB steht es nicht entgegen, daß die Tatopfer eine Schmerzensgeldzahlung nicht für erforderlich halten. Es liegt ohnehin nicht allein in der Hand der Tatopfer, ob diese Regelung zur Anwendung gelangen kann. Ausreichend ist das ernsthafte Bemühen. Bei Delikten der vorliegenden Art darf jedenfalls nicht allein auf Grund des Verzichts des Tatopfers auf ein Schmerzensgeld der Anwendungsbereich der auch im Interesse des Täters geschaffenen Regelung des § 46 a StGB eingengt werden. (Bearbeiter)

6. Einer Anwendung des § 46a Nr. 2 StGB steht nicht entgegen, daß nur ein Teil des entstandenen Schadens,

wiedergutmacht worden ist. Die vollständige Erfüllung der Ersatzansprüche ist nicht erforderlich. Es bleibt offen, ob die Wiedergutmacht von mehr als der Hälfte des Schadens erforderlich ist. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 250/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Berlin)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Erforderliche Bildung der hypothetischen Gesamtstrafe; Vorverurteilungen); Computerbetrug (Konkurrenzen; Tateinheit; Zäsuren; Subsidiarität); Hang (Verteidigungsverhalten; Beurteilung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung)

§ 263a StGB; § 52 StGB; § 266 Abs. 2 StGB

Bei der Prüfung, ob bei einem Täter ein Hang zu erheblichen Straftaten vorliegt und er (deshalb) für die Allgemeinheit gefährlich ist, sind seine Täterpersönlichkeit und die von ihm begangenen Taten umfassend zu würdigen. Dabei dürfen Äußerungen des Angeklagten während der Urteilsverkündung nicht berücksichtigt werden, da sie nicht im Verfahren nach § 261 StPO gewonnen worden sind. Zulässiges Verteidigungsverhalten darf nicht zu Lasten des nicht voll geständigen Angeklagten verwertet werden.

BGH 4 StR 457/00 - Urteil v. 19. Juli 2001 (LG Rostock)

Betrug; Berufsverbot (Ausübung des Berufs); Konkurrenzen, Handlungsmehrheit bei mittelbarer Täterschaft; Täuschungshandlung (Irreführung mit wahren Tatsachen)

§ 70 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

1. Für die Frage des Vorliegens einer oder mehrerer Handlungen im Sinne der §§ 52, 53 StGB ist nach ständiger Rechtsprechung aber der jeweilige Tatbeitrag des mittelbaren Täters entscheidend (BGH StV 2000, 196).

2. Täuschung ist jedes Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt. Dabei ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, daß außer der ausdrücklichen Begehung, namentlich durch bewußt unwahre Behauptungen, die Täuschung auch konkludent erfolgen kann, nämlich durch irreführendes Verhalten. Dies schließt eine Täuschungshandlung nicht deshalb aus, weil sich der Täter hierzu - isoliert betrachtet - wahrer Tatsachenbehauptungen bedient. Ein Verhalten wird in diesen Fällen (vgl. BGH NJW 2001, 2187 f.) zur tatbestandlichen Täuschung dann, wenn der Täter die Eignung der - inhaltlich richtigen - Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein „äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens“ gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist.

3. Die Verhängung der Maßregel nach § 70 StGB setzt voraus, daß der Täter den Beruf oder das Gewerbe, bei dem ihm Mißbrauch oder grobe Pflichtverletzung vorgeworfen wird, bei Begehung der Straftat tatsächlich ausübt (BGHSt 22, 144, 145 f.). Nach der Rechtsprechung reicht es demgemäß nicht aus, daß die vom Angeklagten begangenen Betrugstaten nur im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder vorgetäuschten Berufs- oder Gewerbetätigkeit standen (BGHR StGB § 70 Abs. 1 Pflichtverletzung 4).

BGH 2 StR 174/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Darmstadt)

Besondere Schuldschwere (Anknüpfung bei Gesamtstrafe; Erforderliche Gesamtwürdigung); Lebenslange Freiheitsstrafe; Mord

§ 57a StGB; § 211 StGB; § 57b StGB

1. Zwar hindert die in § 57 b StGB vorgeschriebene zusammenfassende Würdigung der einzelnen Straftaten bei der Feststellung der besonderen Schuldschwere im Falle einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe den Tatrichter nicht, die besondere Schwere der Schuld schon für eine mit lebenslanger Freiheitsstrafe als Einzelstrafe geahndete Tat festzustellen. In dem Fall hat er allerdings eine zweifache Würdigung im Hinblick auf die besondere Schuldschwere vorzunehmen.

2. Die Begehung mehrerer Tötungsdelikte kann zwar ein Umstand von Gewicht im Sinne von § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sein (vgl. BGHSt 39, 208), er kann jedoch nicht ohne weiteres zur Bejahung der besonderen Schuldschwere führen, sondern nur im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung.

BGH 4 StR 212/01 - Beschluß v. 17. Juli 2001 (LG Magdeburg)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung (Anwendungsgleichheit)

§ 44 StPO; § 55 StGB

Die Bezugnahme in § 55 StGB auf die §§ 53, 54 StGB zeigt, daß die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach den selben Regeln wie die Gesamtstrafenbildung bei gemeinsamer Aburteilung mehrerer Straftaten erfolgen und der Täter mithin bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung im Ergebnis weder besser noch schlechter gestellt werden soll. Auf eine Appell- oder Warnfunktion der noch nicht erledigten Strafe kommt es deshalb nicht an (vgl. BGHR StGB § 55 Abs. 1 Satz 1 Anwendungspflicht 1 m.N.).

BGH 3 StR 131/01 - Urteil v. 13. Juni 2001 (LG Hildesheim)

Voraussetzungen der Härteklausel bei der Verfallsanordnung (Berücksichtigung von steuerlichen Nachforderungen); Vorteilsberechnung bei der

Bestechlichkeit; Dienstliche Handlung
(Dienstrechtswidrige Nebentätigkeiten)
§ 73c Abs. 1 S. 1 StGB; § 332 Abs. 1 StGB

Zu erwartende steuerliche Nachforderungen auf Grund der zugeflossenen und dem Verfall unterliegenden Entgelte sind regelmäßig nicht geeignet, das Vorliegen einer unbilligen Härte zu rechtfertigen.

BGH 1 StR 174/01 - Urteil v. 7. August 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Totschlag; Mord; Besonders schwerer Fall des Totschlages; Niedrige Beweggründe; Brutalität / Vielzahl von Verletzungshandlungen; Strafzumessung § 212 Abs. 2 StGB; § 211 StGB; § 46 StGB

1. Ein besonders schwerer Fall des Totschlages, der die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe rechtfertigt, setzt voraus, daß das in der Tat zum Ausdruck kommende Verschulden des Täters so außergewöhnlich groß ist, daß es ebenso schwer wiegt wie das eines Mörders. So reicht die bloße Nähe der die Tat oder den Täter kennzeichnenden Umstände zu einem gesetzlichen Mordmerkmal allein als die Schuld besonders erhöhender Umstand nicht aus (BGH NStZ 1993, 342); es müssen noch schulderhöhende Momente hinzutreten, die besonderes Gewicht haben (BGHR StGB § 212 Abs. 2 Umstände, schulderhöhende 1). Allein das äußere Erscheinungsbild der Tat läßt zudem nicht ohne weiteres den Schluß auf die grausame und unbarmherzige Gesinnung des Täters zu, die Tat kann ihres grausamen Charakters auch dadurch entkleidet werden, daß der Täter zu den entsprechenden Handlungsteilen infolge heftiger Gemütsbewegung oder durch hochgradige Erregung hingerissen worden ist (BGHR StGB § 211 Abs. 2 Grausam 1 m.w.N.).

2. Eine Vielzahl von Verletzungshandlungen ist häufig eher ein Anzeichen für eine seelische Beeinträchtigung als Ausdruck besonderer verbrecherischer Energie (vgl. BGHR StGB § 21 Strafzumessung 7). Handlungsmodalitäten, die Anzeichen für eine erhebliche seelischen Beeinträchtigung sind, dürfen nicht als besondere Strafschärfungsgründe bewertet werden (vgl. BGH NStZ 1993, 342, 343). Dies bedeutet

freilich nicht, daß sie bei der Bewertung der Tat im Rahmen der Strafzumessung unberücksichtigt bleiben müssen (vgl. BGHR StGB § 21 Strafzumessung 10).

BGH 4 StR 104/01 - Urteil v. 12. Juli 2001 (LG Stralsund)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Schwere räuberische Erpressung; Mittäterschaft (Rücktritt bei nach § 24 Abs. 2 StGB); Verschlechterungsverbot (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis); Nachtatverhalten (Begehung weiterer Straftaten)
§ 316a StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 253 StGB; § 24 Abs. 2 StGB; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

Die Begehung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat kann grundsätzlich auch für die zuvor begangene Tat strafschärfend berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß die weitere Straftat nach ihrer Art und nach der Persönlichkeit des Täters hinsichtlich der abgeurteilten Tat auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen läßt (vgl. StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 25).

BGH 1 StR 179/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Freiburg)

Erörterungsmangel (Feststellung der erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit); Schwere andere seelische Abartigkeit; Narzißtische Persönlichkeitsstruktur; Affektdurchbruch; Erforderliche Gesamtwürdigung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 21 StGB; § 20 StGB; § 63 StGB

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, daß die Persönlichkeit eines Täters zutreffend nur in einer Ganzheitsbetrachtung zu erfassen ist. Seine Entwicklung und sein Charakterbild sowie die Tat in ihren konkreten Zusammenhängen sind dabei untrennbar miteinander verbunden (BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit 4, 16). Ein Urteil muß diesen Aspekten Rechnung tragen und insbesondere auf Besonderheiten des Tatbildes eingehen.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 1 StR 42/01 - Urteil v. 30. Mai 2001 (LG Augsburg)

BGHSt; Grundsatz des fairen Verfahrens; Tatprovokation; Abgrenzung zur voraussetzungslosen bloßen Nachfrage; Verdeckter Ermittler; Vertrauensperson (VP); Verhältnismäßigkeit (deliktsspezifisches Verhältnis) zwischen provozierte Tat und dem individuell bestehendem Tatverdacht; Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Zurechenbarkeit; Strafzumessung

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 1 GG; § 152 StPO; § 29a BtMG; § 46 StGB

1. Der Grundsatz des fairen Verfahrens (gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK) kann verletzt sein, wenn das im Rahmen einer Tatprovokation durch eine von der Polizei geführte Vertrauensperson (VP) angesonnene Drogengeschäft nicht mehr in einem angemessenen, deliktsspezifischen Verhältnis zu dem jeweils individuell gegen den Provozierten bestehenden Tatverdachts steht

(Fortführung von BGHSt 45, 321). (BGHSt) Das schließt eine bloße Nachfrage, ob der Tatverdächtige sich auf ein erheblich unrechtsgesteigertes Drogengeschäft einläßt, oder ein schlichtes Mitwirken der VP an einem solchermaßen gesteigerten Unrecht nicht aus, wenn dadurch die Schwelle zur Provokation nicht überschritten wird. (Bearbeiter)

2. Je stärker der Verdacht, desto nachhaltiger wird auch die Stimulierung zur Tat sein dürfen, bevor die Schwelle der Tatprovokation erreicht wird. Die Qualität des Tatverdachts, der sich im Verlaufe des Einsatzes der VP hinsichtlich Intensität und Unrechtscharakter auch verändern kann, begrenzt den Unrechtsgehalt derjenigen Tat, zu der der Verdächtige in zulässiger Weise provoziert werden darf. (Bearbeiter)

3. Es darf nicht Aufgabe einer dem Fairneßgrundsatz verpflichteten staatlichen Strafrechtspflege sein, einen Unverdächtigen durch Provokation in die Täterschaft zu treiben oder einen zwar Tatverdächtigen, der die ihm angesonnene Tat aber ablehnt, zu einer solchen zu provozieren oder zur Begehung einer im Unrechtsgehalt gegenüber der Tatverdachtslage erheblich gesteigerten Tat zu verleiten. (Bearbeiter)

4. Der Senat läßt offen, ob die Revision in einem solchen Fall nur mit einer Verfahrensrüge oder auch mit der Sachrüge geltend machen kann, es liege ein Konventionsverstoß vor. (Bearbeiter)

5. Bei der Beurteilung der Unrechtsqualität des gegen den Provozierten bestehenden Tatverdachts können neben den tatsächlichen Umständen, die den Anfangsverdacht begründen, auch die deliktsspezifischen Gegebenheiten mit in Betracht gezogen werden (sog. Einheitlichkeit des Drogenmarktes). (Bearbeiter)

6. In allen anderen Fällen erweist sich die Tatveranlassung durch eine polizeilich geführte VP als Umstand, der bei der konkreten Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden kann. (Bearbeiter)

7. Grundsätze des Bundesgerichtshofes zur rechtlichen Behandlung der Tatprovokation (Bestätigung von BGH 1 StR 221/99 = BGHSt 45, 321). (Bearbeiter)

BGH 1 StR 116/01 - Urteil v. 30. Mai 2001 (LG Ulm)
Grundsätze des BGH zur Tatprovokation (Begriff; Ausnutzung beeinträchtigter Steuerungsfähigkeit); Rechtsstaat; Zurechenbarkeit; Quantensprung; Depravation; Verdeckter Ermittler; Strafzumessung (Durch Unfall herabgesetzte Kritikfähigkeit)
Art. 20 Abs. 3 GG; § 21 StGB; § 110a StPO; § 46 StGB

1. Eine Tatprovokation liegt nicht schon dann vor, wenn ein Dritter ohne sonstige Einwirkung lediglich darauf angesprochen wird, ob dieser Betäubungsmittel

beschaffen könne. Ebenso liegt keine Provokation vor, wenn nur die offen erkennbare Bereitschaft zur Begehung oder Fortsetzung von Straftaten ausgenutzt wird. Dagegen liegt eine Tatprovokation vor, wenn über das bloße „Mitmachen“ hinaus in die Richtung auf eine Weckung der Tatbereitschaft oder eine Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf den Täter eingewirkt wird (BGHSt 45, 321, 338).

2. Erreicht die Intensität der Einwirkung durch den polizeilichen Lockspitzel das Maß einer Tatprovokation, so ist diese nur zulässig, wenn die Vertrauensperson bzw. ein Verdeckter Ermittler gegen eine Person eingesetzt wird, die in einem den § 152 Abs. 2, § 160 StPO vergleichbaren Grad verdächtig ist, an einer bereits begangenen Straftat beteiligt gewesen oder zu einer zukünftigen Straftat bereit zu sein; hierfür müssen also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Einsatz ursprünglich (bis zur Tatprovokation) der präventiven Gefahrenabwehr diene oder von Anfang an repressiven Charakter hatte. Die Rechtmäßigkeit des Lockspitzeleinsatzes ist selbst im Falle einer „Gemengelage“ einheitlich an den Regelungen der StPO zu messen (BGHSt 45, 321, 337).

3. Zwischen der Stärke des bestehenden Tatverdachts und dem Maß der für die Annahme einer Tatprovokation erheblichen Einwirkung eines polizeilichen Lockspitzels kann eine Wechselwirkung geben. Je stärker der Verdacht, desto nachhaltiger wird auch die Stimulierung zur Tat sein dürfen, bevor die Schwelle der Tatprovokation erreicht wird.

BGH 3 StR 29/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Bückeburg)

BGHSt; Anwesenheit des Beistands in der Hauptverhandlung (Einschränkung analog § 247 StPO); Wahrheitsermittlung; Aufklärungspflicht; Angeklagter; Ehe (Beistand nach § 149 StPO); Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden; Verwirkung des Rügerechts; Verteidiger
§ 149 StPO; § 247 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; Art. 6 GG; § 238 StPO; § 138a StPO

1. Die Anwesenheit des Beistands in der Hauptverhandlung darf zeitweise eingeschränkt werden, wenn dies nach dem Rechtsgedanken des § 247 Satz 1 StPO aus Gründen, die in der Person des Beistands liegen, zur Wahrheitsermittlung geboten ist. (BGHSt)

2. Das Institut des Beistands nach § 149 Abs. 1 StPO hat seine Wurzel in dem aus der Ehe entspringenden Vertrauensverhältnis und der gegenseitigen Fürsorge der Ehepartner. Der Beistand unterstützt und berät den Angeklagten in der Hauptverhandlung als dessen natürlicher und persönlicher Vertrauter und Fürsprecher. In der Hauptverhandlung hat er einen Rechtsanspruch auf antragsgemäße alsbaldige Zulassung (vgl. BGHSt 4, 205, 206). Wegen seines Rechts auf Stellungnahme, Anhörung und Beratung steht ihm nach

zutreffender Ansicht auch das Fragerecht nach § 240 Abs. 2 StPO zu (vgl. BGHSt 44, 82, 86). (Bearbeiter)

3. Dem Beistand müssen die Hauptverhandlungstermine so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß er das Anwesenheitsrecht ausüben kann (offengelassen in BGHSt 44, 82, 84 f.). In Rechtsprechung und Literatur besteht daher Einigkeit darüber, daß der Beistand das Recht hat, nach Möglichkeit an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen, obwohl § 149 StPO ihm ein solches Anwesenheitsrecht nicht ausdrücklich einräumt (vgl. BGHSt 4, 205, 206; BGHSt 44, 82, 86). (Bearbeiter)

4. Weder aus dem Wortlaut des § 149 StPO noch aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ergibt sich ein Recht des Beistands, an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen. Die Anwesenheit des Beistands kann vielmehr wegen vorrangiger strafprozessualer Grundsätze zeitweise eingeschränkt werden. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf es für den zeitweiligen Ausschluß des Beistands nicht. Bei Konflikten mit anderen Rechtspositionen und Interessen hat vielmehr die Rechtsprechung den Umfang des Anwesenheitsrechts zu konkretisieren. (Bearbeiter)

5. Der Beistand ist ebenso wie der Angeklagte entsprechend § 247 Satz 1 und 4 StPO sofort nach der Vernehmung wieder zur Hauptverhandlung zuzulassen und über den Inhalt der Aussage zu unterrichten, damit er seine Rechte ausüben kann. (Bearbeiter)

6. Die §§ 138 a, 138 b StPO regeln abschließend und nur für Verteidiger (nicht auch entsprechend für Beistände) die Ausschließungsgründe. (Bearbeiter)

7. Der Senat neigt der Rechtsmeinung zu, daß der Vorsitzende die Entfernung des Beistands aus dem Sitzungssaal anordnen kann. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 198/01 - Urteil vom 28. Juni 2001 (LG Augsburg)

BGHR; Beschlagnahmeverbot; Verwertungsverbot; Recht auf konkrete und angemessene Verteidigung; Wiederaufnahmeverfahren; Zeugenbeistand; Beweisantrag (Beweisbehauptung; bestimmte Tatsachenbehauptung / schlagwortartige Verkürzung; Konnexität); Aufklärungsrüge; Aufklärungspflicht; Verwertungsverbot bei Verletzung des Richtervorbehalts; Schriftliche Mitteilung; Widerspruchslösung
§ 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO; Art. 6 EMRK; § 364a StPO; § 364b StPO; § 244 StPO; § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 148 StPO

1. Das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO gilt auch, soweit der Verteidiger im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens als Zeugenbeistand für den Verurteilten tätig ist. (BGHR)

2. Hat das zuständige Gericht aufgrund eigenverantwortlicher Prüfung die Beschlagnahme abgelehnt, ist es der Staatsanwaltschaft verwehrt, anstelle des dafür allein zuständigen Gerichts die Beschlagnahme anzuordnen. Das ist mit der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts (BVerfG NJW 2001, 1121) unvereinbar. Es liegt nahe, daß in einem solchen Fall ein Verwertungsverbot bereits deshalb entsteht, weil die Beschlagnahme der Schreiben unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt erfolgte. (Bearbeiter)

3. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob das Kommunikationsverhältnis zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten gemäß § 148 StPO ohne Einschränkungen geschützt ist oder ob eine Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen beim Verteidiger jedenfalls bei qualifiziertem Teilnahmeverdacht zulässig ist. Liegt ein solcher qualifizierter Teilnahmeverdacht (§ 97 Abs. 2 Satz 3 StPO) nicht vor, so steht der Verlesung der Verteidigungsunterlagen gegen den Widerspruch des Angeklagten nach jeder Auffassung ein Verwertungsverbot entgegen. Daß sich ein solcher Verdacht (erst) aus den beschlagnahmten Schreiben selbst ergeben habe, könnte die ursprünglich unzulässige Beschlagnahme nicht nachträglich zulässig machen. (Bearbeiter)

4. Da § 137 Abs. 1 StPO bestimmt, daß sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann, umfaßt die von § 148 StPO geschützte Verteidigerstellung auch die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 290/01 - Beschluß v. 2. August 2001 (LG Konstanz)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht (Keine unzulässige Willensbeeinflussung durch Absprache)
§ 302 StPO

Es kann dahinstehen, ob eine Rechtsmittelverzichtserklärung auch Teil einer das Verfahren beendenden Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung war (vgl. BGHSt 43, 195). Dieser Umstand würde die Wirksamkeit des erklärten Rechtsmittelverzichts nicht berühren, weil der Angeklagte ungeachtet einer Verletzung der für die Führung von Verhandlungsgesprächen aufgestellten Vorgaben bei der Abgabe der Verzichtserklärung seine Interessen unbeeinflusst und sachgerecht wahrgenommen haben kann. Entscheidend kann nur sein, ob eine unzulässige Beeinflussung der freien Willensbildung vorliegt (Senat, NStZ 2000, 386, 387; BGH, Beschluß vom 11. Juni 2001 - 2 StR 223/01 -).

BGH 2 StR 247/01 - Beschluß v. 4. Juli 2001 (LG Gießen)

Unzulässige Revision nach Rechtsmittelverzicht (Trotz Erklärung auf Grund unzulässiger Absprache;

Wirksamkeit trotz fehlender Belehrung; Willensbeeinflussung)
§ 302 StPO

1. Auch eine unzulässige Absprache über einen Rechtsmittelverzicht berührt die Wirksamkeit eines daraufhin erklärten Verzichts grundsätzlich nicht (vgl. BGH NStZ 1997, 611; BGH NStZ 2000, 386; Senatsbeschl. vom 25. Oktober 2000 - 2 StR 403/00), soweit keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Willensbeeinflussung des Angeklagten gegeben sind.

2. Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels ist auch dann wirksam, wenn eine Rechtsmittelbelehrung unterblieben war (vgl. u.a. BGH NStZ 1997, 611 jeweils m.w.N.).

BGH 2 StR 136/01 - Urteil v. 6. Juni 2001 (LG Koblenz)

Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens; Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gemeinschaftliche Sachbeschädigung; Wahrnehmung berechtigter Interessen; Rechtfertigungsgrund
§ 414 Abs. 2 StPO; § 63 StGB; § 62 StGB; § 304 StGB; § 193 StGB

1. Der Antrag auf Durchführung des Sicherungsverfahrens kann im Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft noch im Beschwerdeverfahren nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt werden. (BGHSt)

2. Die Zulässigkeit der Maßregel darf nicht nach ihrem Verhältnis zu jedem einzelnen der in § 62 StGB bezeichneten Elemente beurteilt werden. Vielmehr sind alle Merkmale insgesamt zu würdigen und zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen (BGHSt 24, 134, 135). Da die Unterbringung nach § 63 StGB ihrem Zweck nach auf die Verhinderung künftiger Taten abzielt, wird bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung regelmäßig der Bedeutung der in Zukunft zu erwartenden Rechtsverletzungen besonderes Gewicht zukommen. Die Anordnung der Maßregel kann deshalb auch dann zulässig sein, wenn die bisherigen Taten für sich betrachtet weniger gewichtig erscheinen, in Zukunft aber Taten von erheblicher Schwere zu erwarten sind (BGHSt 24, 134, 135). Daß die festgestellten Anlaßtaten die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, berührt somit weder das Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen nach § 63 StGB, noch stellt es - für sich allein betrachtet - die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung in Frage. (Bearbeiter)

3. Der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB setzt voraus, daß bei Abwägung der einander widerstreitenden Interessen der Beteiligten (BGHSt 18, 182, 184) sich die Ehrverletzung nach den konkreten

Umständen als angemessenes Mittel der Interessenwahrnehmung darstellt. Hierzu ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. (Bearbeiter)

4. Der Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 Abs. 1 StGB setzt voraus, daß die Beschädigung einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Sache auch deren dem öffentlichen Nutzen dienende Funktion beeinträchtigt. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 550/00 - Urteil v. 12. Juli 2001 (LG Magdeburg)

BGHR; Hinzuziehen eines Ergänzungsrichters (Ergänzungsschöffe) erst nach Beginn der Hauptverhandlung; Vorschriftswidrige Gerichtsbesetzung; Präklusion; Besetzungseinwand; Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mgH (TLG); Sonstige Stelle; Amtsträger (Privatrechtliche Personen); Bestechlichkeit; Anwesenheitspflicht; Rügepflicht (Entbehrlichkeit); Erkennendes Gericht; Unzulässigkeit der Verfahrensrüge
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB; § 332 Abs. 1, 3 a. F. StGB; § 222 b Abs. 1 StPO; § 226 StPO; § 338 Nr. 1 StPO; § 192 Abs. 2, 3 GVG; § 332 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Wird ein Ergänzungsrichter oder -schöffe erst nach Beginn der Hauptverhandlung hinzugezogen, so ist das Gericht vorschriftswidrig besetzt. Die Revision kann aber hierauf nur gestützt werden, wenn der Einwand nach § 222 b Abs. 1 StPO rechtzeitig erhoben worden ist. (BGHR)

2. Die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mgH (TLG) ist eine „sonstige Stelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB. (BGHR)

3. Die Anwesenheitspflicht des § 226 StPO ist bereits dann verletzt, wenn der Ergänzungsschöffe, der später in das Quorum eintritt und damit zum erkennenden Richter wird, auch für nur einen kleinen Teil der Hauptverhandlung fehlt. Die Verletzung des § 226 StPO eröffnet auch, soweit ein Mitglied des erkennenden Gerichts betroffen ist, (ausschließlich) den absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO, da diese Bestimmung insoweit gegenüber § 338 Nr. 5 StPO die speziellere Regelung darstellt (BGHSt 44, 361, 365). (Bearbeiter)

4. Die Rügepflicht des § 222 b Abs. 1 StPO knüpft daran an, daß das Gericht (nicht: das erkennende Gericht) vorschriftswidrig besetzt ist. Es entspricht demgemäß auch allgemeiner Auffassung, daß der Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung nach § 222 b Abs. 1 Satz 1 StPO soweit Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen betroffen sind, ebenfalls innerhalb der dort bezeichneten Frist und nicht etwa erst im Zeitpunkt ihres Eintritts zu erheben ist. (Bearbeiter)

5. Die Erhebung einer Besetzungsrüge kann ausnahmsweise entbehrlich sein. Mängel in der Person eines mitwirkenden Richters oder Schöffen werden von der Rügepräklusion nicht erfaßt. Eine Ausnahme kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Mangel nicht in der Person begründet, objektiv erkennbar und seine Rüge zumutbar war. (Bearbeiter)

6. Eine juristische Person des Privatrechts als „sonstige Stelle“ den Behörden gleichzustellen, wenn bei ihr Merkmale vorhanden sind, die eine solche Gleichstellung rechtfertigen. Insbesondere ist eine solche Gleichstellung dann geboten, wenn die als juristische Personen des Privatrechts organisierte Einrichtungen und Unternehmen der öffentlichen Hand bei ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei derart staatlicher Steuerung unterliegen, daß sie bei der gebotenen Gesamtbewertung (vgl. BGHSt 45, 16, 19) der sie kennzeichnenden Merkmale als „verlängerter Arm“ des Staates erscheinen (vgl. BGHSt 43, 370, 376 f.; 45, 16, 19).

7. Der Gesichtspunkt der Beteiligung einer öffentlichen Körperschaft reicht für sich allein (noch) nicht aus, eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit einer „sonstigen Stelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB gleichzustellen (vgl. BGHSt 38, 199, 203; 45, 16, 20). (Bearbeiter)

BGH 1 StR 190/01 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Traunstein)

Sexueller Mißbrauch eines Kindes; Vergewaltigung; Zeugenaussage; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Glaubwürdigkeitsbegutachtung und Sachverständigengutachten; Aussagegenese; Sachbeweis (stützende objektive Umstände); Verfahrensbeschränkung und Zustimmung der umfassend zugelassenen Nebenklage; Zulässigkeit der Revision der Nebenklage; Irreführungsversuch

§ 176 StGB; § 177 StGB; § 261 StPO; § 154a StPO; § 397a Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Eine Verfahrensbeschränkung nach § 154a StPO vor der Zulassung der Nebenklage entfällt mit der uneingeschränkt erfolgten Zulassung gemäß § 397a Abs. 2 Satz 2 StPO wieder. Danach ist sie nur mit ausdrücklich und klar erteilter Zustimmung der Nebenklage wirksam (vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 Satz 1 Zulässigkeit 1).

2. Behauptet eine Zeugin (die Nebenklägerin), zwischen ihrem 13. und 19. Lebensjahr vielfach sexuell mißbraucht worden zu sein, sind derartige Behauptungen, zumal nach weiteren Jahren, zu überprüfen, kann schon wegen dem naheliegend immer wieder ähnlichen Ablauf des eigentlichen Tatgeschehens nicht für jeden einzelnen Vorgang eine zeitlich exakte und detailreiche Schilderung erwartet werden. Ebensowenig kann erwartet werden, daß jedes als

solches erinnerliche Detail auch einem zeitlich exakt fixierten Vorgang zugeordnet werden kann (vgl. nur BGHSt 40, 44, 46). Mögen solche Angaben auch nicht immer ohne weiteres hinlänglich zu konkretisieren sein (vgl. BGHSt 42, 107 ff.), so sind sie aber nicht schon allein wegen solcher Ungenauigkeiten falsch.

3. Ein Versuch, das Gericht absichtlich in die Irre zu führen, kann die Annahme nahe legen, nach Art und Tendenz vergleichbare Angaben des selben Zeugen dienen nur dem selben Zweck. Eine teilweise nur ungenaue Schilderung langjährigen sexuellen Mißbrauchs kann im Rahmen der Gesamtbewertung einer Aussage nicht mit ausgeschmückten Lügen - z.B. über eine Geburtstagsfeier, die in Wahrheit nicht stattgefunden hat - gleichgesetzt werden.

4. Eine abstrakt-theoretische gedankliche Möglichkeit ohne realen Anhaltspunkt kann im Rahmen der Beweiswürdigung kein Gewicht gewinnen.

5. Der Tatrichter ist nicht gehalten, einem Sachverständigen in seiner Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Zeugin zu folgen. Kommt er aber zu einem anderen Ergebnis, muß er sich konkret mit den Ausführungen des Sachverständigen auseinandersetzen, um zu belegen, daß er über das bessere Fachwissen verfügt, nachdem er zuvor glaubte, sachverständiger Beratung zu bedürfen (zuletzt ebenso BGH NSTz 2000, 550, 551 m.w.Nachw.). Anders wäre es nur dann, wenn sich schon auf Grund von Feststellungen, die offensichtlich auch ohne sachverständige Beratung getroffen werden konnten, erwiesen hätte, daß die vom Sachverständigen überprüften Angaben falsch sind.

BGH 3 StR 179/01 - Urteil v. 11. Juli 2001 (LG Duisburg)

BGHR; Recht des Nebenklägers auf Erwidern; Verfahrensrechtliches Gewicht; Beruhen; Letztes Wort des Angeklagten; Grausam; Mord
§ 397 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 258 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 211 StGB

1. Dem Recht des Nebenklägers auf Erwidern kommt verfahrensrechtlich nicht dasselbe Gewicht zu wie dem letzten Wort des Angeklagten. (BGHR)

2. Auch dem Nebenkläger steht nach einhelliger Ansicht gemäß § 397 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 258 Abs. 2 2. Halbs. StPO das Recht auf Erwidern zu (BGHSt 28, 272, 274). Die Verweigerung dieses Rechts begründet aber nicht stets und ausnahmslos die Revision, sondern nur dann, wenn und soweit das Urteil auf dem Fehler beruht (§ 337 Abs. 1 StPO). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 136/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Düsseldorf)

Beweiswürdigung; Wahlgegenüberstellung; Anwendungsbereich des Zweifelsgrundsatzes (Indiztatsachen); Überzeugungsbildung

§ 261 StPO; § 58 StPO

Der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist keine Beweis-, sondern eine Entscheidungsregel, die das Gericht erst dann zu befolgen hat, wenn es nach abgeschlossener Beweiswürdigung nicht die volle Überzeugung vom Vorliegen einer für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch unmittelbar entscheidungserheblichen Tatsache zu gewinnen vermag (vgl. BVerfG MDR 1975, 468, 469; BGHR StPO § 261 Einlassung 4). Auf einzelne Elemente der Beweiswürdigung ist er grundsätzlich nicht anzuwenden. Er gilt jedenfalls nicht für entlastende Indiztatsachen, aus denen lediglich ein Schluß auf eine unmittelbar entscheidungsrelevante Tatsache gezogen werden kann (BGHSt 25, 285, 286 f.; 36, 286, 289 ff.; a. A. in die Entscheidung nicht tragenden Ausführungen: BGH NJW 1989, 1043, 1044). Kommt das Gericht bezüglich einer derartigen Indiztatsache zu einem non liquet, hat dies somit nicht zur Folge, daß sie zugunsten des Angeklagten als bewiesen anzusehen wäre, vielmehr ist sie mit der ihr zukommenden Ungewißheit in die Gesamtwürdigung des für die unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache gewonnenen Beweisergebnisses einzustellen (BVerfG aaO; BGH NJW 1983, 1865).

BGH 3 StR 211/01 - Beschluß v. 18. Juli 2001 (LG Itzehoe)

Aufklärungspflicht (keine Bindung an die Ablehnungsgründe des § 244 StPO); Abgrenzung von Beweisanregung und Beweisantrag bei Wiederholungsanträgen (Neue Beweistatsachen); Beweisthema
§ 244 Abs. 2 StPO

Zielt ein Antrag im Ergebnis lediglich auf die Wiederholung einer Beweiserhebung, so liegt kein echter Beweisantrag sondern lediglich eine

Beweisanregung vor (vgl. BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 16 und 32).

BGH 2 StR 194/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Frankfurt/Main)

Vorschriftswidrige Abwesenheit des Angeklagten; Anwesenheitsrecht des Angeklagten; Wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; Eigenmächtiges Fernbleiben
§ 338 Nr. 5 StPO; § 230 StPO; § 268 StPO

1. Die Verlesung der Urteilsformel nach § 268 StPO stellt einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung dar (vgl. BGHSt 16, 178, 180).

2. Eine unterbrochene Hauptverhandlung darf nur dann ohne den Angeklagten fortgesetzt werden, wenn dieser ihr eigenmächtig ferngeblieben ist, d.h. ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wissentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt hat (BGHSt 37, 249, 251; 46, 81 ff.). Eigenmächtiges Handeln liegt unter anderem dann nicht vor, wenn der Angeklagte sich über den Zeitpunkt des Fortsetzungstermins geirrt hat (BGH StV 1981, 393, 394). Dabei obliegt es nicht dem Angeklagten, glaubhaft zu machen, daß sein Ausbleiben nicht auf Eigenmächtigkeit beruht, diese ist ihm vielmehr nachzuweisen (BGHSt 10, 304, 305; 16, 178, 180). Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht Grund zur Annahme hatte, der Angeklagte habe den Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung vorsätzlich nicht wahrgenommen, sondern allein darauf, ob eine solche Eigenmächtigkeit im Sinne von § 231 Abs. 2 StPO tatsächlich vorlag (BGH StV 1981, 393, 394). Das Revisionsgericht prüft dabei selbständig - gegebenenfalls im Wege des Freibeweises - nach, ob die Eigenmächtigkeit auch noch im Zeitpunkt des Revisionsverfahrens nachgewiesen ist, ohne an die Feststellungen des Tatrichters gebunden zu sein (BGH NStZ 1999, 418).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 4 StR 170/00 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (AG Sonneberg; Thüringer Oberlandesgericht)

BGHSt; Zulässigkeit der Vorlage; Überzeugungsbildung; Beweiswürdigung; Aufklärungspflicht; Berufung auf eine ausländische Fahrerlaubnis (auch durch Deutsche) und Fahren ohne Fahrerlaubnis
§ 21 StVG; § 4 IntVO; § 121 Abs. 2 GVG; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1. Berufte sich ein Kraftfahrzeugführer auf eine ausländische Fahrerlaubnis, die sich auf Kraftfahrzeuge der geführten Art erstreckt, so setzt, wenn die Aufenthaltsfristen des § 4 IntVO gewahrt sind, seine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG die Überzeugung des Tatrichters

davon voraus, daß er über die behauptete ausländische Fahrerlaubnis nicht verfügt. Der Vorwurf strafbaren Verhaltens läßt sich nicht schon darauf stützen, daß er den Nachweis der ausländischen Erlaubnis weder bei der Fahrt noch später erbracht hat. (BGHSt)

2. Der Nachweis dieser Fahrerlaubnis betrifft dagegen lediglich die ordnungsrechtliche Seite; Verstöße gegen die Nachweispflicht können durch die - gesetzlich vorgesehene (§§ 10, 14 IntVO) - Verhängung von Bußgeldern angemessen geahndet werden. Ihre Qualifizierung als kriminelles Unrecht wäre unverhältnismäßig. (Bearbeiter)

3. Ob ein Verhalten die tatbestandlichen Voraussetzungen einer strafrechtlichen Norm erfüllt,

muß - schon mit Blick auf die subjektive Tatseite - im Zeitpunkt der Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung feststehen. Ziel der Hauptverhandlung und der Beweisaufnahme ist es, gegebenenfalls die Tatsachen festzustellen, die den gesetzlichen Merkmalen der Straftat entsprechen. Ihr Gang und ihr Ergebnis können aber nicht materiell-rechtlich darüber entscheiden, ob ein angeklagtes und in der Beweisaufnahme entsprechend festgestelltes Verhalten des Angeklagten überhaupt tatbestandsmäßig ist. (Bearbeiter)

4. Für eine Differenzierung nach dem Herkunftsland des ausländischen Kraftfahrers läßt § 4 IntVO a.F.,

jedenfalls soweit es die Nachweispflicht anbelangt, keinen Raum. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 183/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Bautzen)

BGHR; Crystal-Speed; Methamphetamin; Nicht geringe Menge; Einheitliche Grenzwerte für Amphetaminderivate
§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG

Bei dem in Crystal-Speed enthaltenen Methamphetamin beginnt die nicht geringe Menge im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG bei 30 Gramm Metamphetamin-Base (im Anschluß an BGH NStZ 2001, 381). (BGHR)

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 2 StR 136/01 - Urteil v. 6. Juni 2001 (LG Koblenz)

Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens; Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gemeenschädliche Sachbeschädigung; Wahrnehmung berechtigter Interessen; Rechtfertigungsgrund
§ 414 Abs. 2 StPO; § 63 StGB; § 62 StGB; § 304 StGB; § 193 StGB

2. BGH 2 StR 194/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Frankfurt/Main)

Vorschriftswidrige Abwesenheit des Angeklagten; Anwesenheitsrecht des Angeklagten; Wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; Eigenmächtiges Fernbleiben
§ 338 Nr. 5 StPO; § 230 StPO; § 268 StPO

3. BGH 2 StR 78/01 - Urteil v. 25. Mai 2001 (LG Trier)

Zusammentreffen von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung; Strafzumessung; Wiedergutmachungserfolg; Opfermitwirkung; Ernsthaftes Bemühen; Persönliche erhebliche Leistung
§ 46a StGB; § 49 StGB; § 46 StGB

4. BGH 3 StR 131/01 - Urteil v. 13. Juni 2001 (LG Hildesheim)

Voraussetzungen der Härteklausele bei der Verfallsanordnung (Berücksichtigung von steuerlichen Nachforderungen); Vorteilsberechnung bei der

Bestechlichkeit; Dienstliche Handlung (Dienstrechtswidrige Nebentätigkeiten)
§ 73c Abs. 1 S. 1 StGB; § 332 Abs. 1 StGB

5. BGH 3 StR 140/01 – Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Lübeck)

Schwere Brandstiftung (Merkmal: „zum Wohnen von Menschen dient“)
§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB

6. BGH 3 StR 155/01 - Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Duisburg)

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen; Verjährung
§ 174 Abs. 1 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB

7. BGH 3 StR 177/01 – Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Stade)

Rücktritt vom Versuch; Anordnung des teilweisen Vorwegvollzugs
§ 24 Abs. 1 StGB; 67 Abs. 2 StGB

8. BGH 3 StR 192/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Duisburg)

Konkurrenzverhältnis bei der Straftat des sexuellen Mißbrauchs von Kindern
§ 176 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

9. BGH 3 StR 209/01 – Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Kleve)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Prognoseentscheidung; Sprachschwierigkeiten)
§ 64 Abs. 2 StGB

10. BGH 3 StR 45/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Hildesheim)

Fahrlässige Körperverletzung; Vorhersehbarkeit und Zumutbarkeit; Ausnahmen von der Erlaubnispflicht beim Besitz einer Schußwaffe
§ 229 StGB; § 28 Abs. 4 WaffG; § 15 StGB

11. BGH 3 StR 62/01 - Urteil v. 23. Mai 2001 (LG Itzehoe)

Waffeneigenschaft eines Gummiknüppels; Verwenden einer Waffe beim Tatbestand der sexuellen Nötigung
§ 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB

12. BGH 4 StR 156/01 - Beschluß v. 7. Juni 2001 (LG Arnsberg)

Verwerfung der Revision als unzulässig, infolge wirksamen Rechtsmittelverzichts
§ 349 Abs.1 StPO; § 302 StPO

13. BGH 4 StR 76/01 – Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Zweibrücken)

Unerlaubte bandenmäßige Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Anwendung der Grundsätze aus der Entscheidung des Großen Senats GSSt 1/00)
§ 30a Abs.1 BtMG

14. BGH 4 StR 83 /01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Saarbrücken)

Bandendiebstahl; Diebstahl mit Waffen
§ 244 Abs. 1 Nr. 1a; Nr.2 StGB

15. BGH 5 StR 87/01 – Beschluß v. 14. Juni 2001 (LG Berlin)

Unterlassene Beratung nach erneuter Verhandlung; Beratungspflicht; Beruhen
§ 260 Abs.1 StPO; § 337 StPO

16. BGH 1 StR 116/01 - Urteil v. 30. Mai 2001 (LG Ulm)

Grundsätze des BGH zur Tatprovokation (Begriff; Ausnutzung beeinträchtigter Steuerungsfähigkeit); Rechtsstaat; Zurechenbarkeit; Quantensprung; Depravation; Verdeckter Ermittler; Strafzumessung (Durch Unfall herabgesetzte Kritikfähigkeit)
Art. 20 Abs. 3 GG; § 21 StGB; § 110a StPO; § 46 StGB

17. BGH 1 StR 171/01 - Beschluß v. 12. Juli 2001 (LG Landshut)

BGHR; Auslieferung; Stellvertretende Strafrechtspflege; Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts; Trichter; Arbeitsfähiges Justizsystem; Auslieferungsentscheidung (Entscheidungszuständigkeit und Begründungspflicht; Hinwirken); Vollständige Bescheidung eines

Beweisantrages (Wahrunterstellung) und Obliegenheit des Verteidigers zur Klarstellung von Mißverständnissen
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 74 IRG; § 244 Abs. 6 StPO

18. BGH 1 StR 174/01 - Urteil v. 7. August 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Totschlag; Mord; Besonders schwerer Fall des Totschlages; Niedrige Beweggründe; Brutalität / Vielzahl von Verletzungshandlungen; Strafzumessung
§ 212 Abs. 2 StGB; § 211 StGB; § 46 StGB

19. BGH 1 StR 179/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Freiburg)

Erörterungsmangel (Feststellung der erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit); Schwere andere seelische Abartigkeit; Narzißtische Persönlichkeitsstruktur; Affektdurchbruch; Erforderliche Gesamtwürdigung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 21 StGB; § 20 StGB; § 63 StGB

20. BGH 1 StR 182/01 - Beschluß v. 31. Mai 2001 (LG Mosbach)

BGHR; Geiselnahme; Sich bemächtigen; Straffrahemilderung; Lebensbereich
§ 239 b Abs. 2 StGB; § 239 a Abs. 4 StGB

21. BGH 1 StR 190/01 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Traunstein)

Sexueller Mißbrauch eines Kindes; Vergewaltigung; Zeugenaussage; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Glaubwürdigkeitsbegutachtung und Sachverständigengutachten; Aussagegenese; Sachbeweis (stützende objektive Umstände); Verfahrensbeschränkung und Zustimmung der umfassend zugelassenen Nebenklage; Zulässigkeit der Revision der Nebenklage; Irreführungsversuch
§ 176 StGB; § 177 StGB; § 261 StPO; § 154a StPO; § 397a Abs. 2 Satz 2 StPO

22. BGH 1 StR 192/01 - Urteil v. 24. Juli 2001 (LG München II)

Besonders schwerer Fall der Untreue; Vermögensverlust großen Ausmaßes; Strafzumessung (Grenzen der Revisibilität)
§ 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB; § 46 StGB

23. BGH 1 StR 193/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Karlsruhe)

Verfahrensbeschränkung (bei schwerem Raub); Gefangenmeuterei; Prozeßwirtschaftlichkeit
§ 154a Abs. 2 StPO; § 121 StGB

24. BGH 1 StR 198/01 - Urteil vom 28. Juni 2001 (LG Augsburg)

BGHR; Beschlagnahmeverbot; Verwertungsverbot; Recht auf konkrete und angemessene Verteidigung;

Wiederaufnahmeverfahren; Zeugenbeistand;
Beweisantrag (Beweisbehauptung; bestimmte
Tatsachenbehauptung / schlagwortartige Verkürzung;
Konnexität); Aufklärungsrüge; Aufklärungspflicht;
Verwertungsverbot bei Verletzung des
Richtervorbehalts; Schriftliche Mitteilung;
Widerspruchslösung
§ 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO; Art. 6 EMRK; § 364a StPO; §
364b StPO; § 244 StPO; § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 148
StPO

25. BGH 1 StR 210/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG München I)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Bekanntwerden
neuer gerichtlicher Entscheidungen); Unwirksamkeit
eines Rechtsmittelverzichts wegen seines
Zustandekommens (Absprachen, nötiger Beweis des
behaupteten Verfahrensverstößes, keine Anwendung des
Zweifelsgrundsatzes)
§ 44 StPO; § 302 StPO

Das Bekanntwerden neuerer gerichtlicher
Entscheidungen kann eine Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand nicht begründen.

26. BGH 1 StR 227/01 - Beschluß v. 23. Juli 2001 (LG Mosbach)

Strafverfolgungsverjährung
§ 78 StGB

27. BGH 1 StR 235/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001

Verfahrenseinstellung (Tod des Angeklagten);
Gegenstandsloses (angefochtenes) Urteil;
Verfahrenshindernis; Kostenentscheidung (Notwendige
Auslagen)
§ 206 a Abs. 1 StPO; § 467 Abs. 1 StPO; § 467 Abs. 3
StPO

28. BGH 1 StR 246/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Bayreuth)

Verwerfung der Revision als unbegründet;
Gegenstandsloser Antrag auf Bestellung eines Beistands
für den Nebenkläger (Fortwirken)
§ 349 Abs. 2 StPO; § 397a StPO

29. BGH 1 StR 254/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Stuttgart)

Unzulässige Revision des Nebenklägers;
Gesetzesverletzung; Erweiterung der wirksam
beschränkten Revision (Revisionseinlegungsfrist)
§ 400 StPO; § 341 StPO

Eine Erweiterung der wirksam beschränkten Revision ist
nur innerhalb der Revisionseinlegungsfrist möglich
(BGHSt 38, 366 [367]).

30. BGH 1 StR 266/01 - Beschluß v. 23. Juli 2001 (LG Mosbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Täter-Opfer-
Ausgleich; Wiedergutmachung (Erforderlicher
kommunikativer Prozeß; Anwendbarkeit bei
Vermögensdelikten)
§ 349 Abs. 2 StPO; § 46a StGB

31. BGH 1 StR 286/01 - Beschluß v. 24. Juli 2001 (LG München II)

Versuchter Mord; Besondere Schuldschwere; Schwere
Körperverletzung; Hinweispflicht; Fürsorgepflicht;
Verfolgungsbeschränkung aus Gründen des
Opferschutzes (Einstellung)
§ 211 StGB; § 56a StGB; § 22 StGB; § 226 StGB; § 265
StPO; § 154a Abs. 1 Nr. 1 3 Abs. 2 StPO

32. BGH 1 StR 290/01 - Beschluß v. 2. August 2001 (LG Konstanz)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht (Keine unzulässige
Willensbeeinflussung durch Absprache)
§ 302 StPO

33. BGH 1 StR 322/01 - Beschluß v. 9. August 2001 (LG München I)

Anrechnung von Freiheitsentziehung in Tschechien
(Aufnahme in die Urteilsformel)
§ 51 StGB

34. BGH 1 StR 42/01 - Urteil v. 30. Mai 2001 (LG Augsburg)

BGHSt; Grundsatz des fairen Verfahrens;
Tatprovokation; Abgrenzung zur voraussetzungslosen
bloßen Nachfrage; Verdeckter Ermittler;
Vertrauensperson (VP); Verhältnismäßigkeit
(deliktsspezifisches Verhältnis) zwischen provozierter
Tat und dem individuell bestehendem Tatverdacht;
Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln;
Zurechenbarkeit; Strafzumessung
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 1
GG; § 152 StPO; § 29a BtMG; § 46 StGB

35. BGH 1 StR 576/00 - Urteil v. 11. Juli 2001 (LG München I)

BGHSt; Ausschreibungsbetrug; Täuschungshandlung
(Konkludenter Inhalt der Angebotseinreichung bei
freihändigen Auftragsvergaben); Wettbewerbswidrige
Preisabsprachen; Vermögensschaden (absprachebedingte
Preisaufläufe); Irrtum (Zweifel, Vermutungen);
Verbot der Unterkostenpreise
§ 263 StGB; § 298 StGB

36. BGH 1 StR 66/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Würzburg)

BGHSt; Verbreiten und Zugänglichmachen im Internet
(Körperlichkeitserfordernis); Verantwortlichkeit für
eigene Inhalte; Datenspeicher; Upload; Download;
Schwerer sexueller Mißbrauch eines Kindes;
Pornographie; Begriff des Kindes (Altersangabe im
Internet; Verständiger Betrachter; Fiktive Personen);
Presserechtliche Verjährung; Verbreitung

pornographischer Schriften; Elektronischer Arbeitsspeicher; Prüfungsumfang bei der staatsanwaltlichen Revision
 § 176a Abs. 2 StGB; § 184 Abs. 3 StGB; § 5 Abs. 1 TDG; § 11 Abs. 3 StGB; § 182 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt StGB

37. BGH 2 StR 166/01 - Urteil v. 8. August 2001 (LG Darmstadt)

Tötungsvorsatz; dolus eventualis; Eventualvorsatz; Bewußte Fahrlässigkeit; Beweiswürdigung (Darlegungsmangel)
 § 212 StGB; § 16 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO

38. BGH 2 StR 174/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Darmstadt)

Besondere Schuld schwere (Anknüpfung bei Gesamtstrafe; Erforderliche Gesamtwürdigung); Lebenslange Freiheitsstrafe; Mord
 § 57a StGB; § 211 StGB; § 57b StGB

39. BGH 2 StR 19/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Akteneinsichtsrecht
 § 349 Abs. 2 StPO; § 147 Abs. 5 Satz 1 StPO

40. BGH 2 StR 19/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001

Unzulässigkeit des Antrages des Nebenklägers auf Prozeßkostenhilfe (Erforderlichkeit)
 § 397 a Abs. 2 StPO

41. BGH 2 StR 204/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Darmstadt)

Unterlassene Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hangvermutung bei Methadonkonsum)
 § 64 StGB

42. BGH 2 StR 210/01 - Beschluß v. 11. Juli 2001 (LG Köln)

Urteilsergänzung (Ausspruch der Einziehung des Führerscheins)
 § 69 Abs. 3 Satz 2 StGB

43. BGH 2 StR 218/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Köln)

Unzulässigkeit der Revision des Nebenklägers (Ziel veränderter Strafzumessung); Gesetzesverletzung
 § 400 StPO

44. BGH 2 StR 219/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Hanau)

Unzulässige Revision; Unterzeichnung durch Rechtsanwalt
 § 345 Abs. 2 StPO; § 346 Abs. 1 StPO

45. BGH 2 StR 221/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Hanau)

Blutalkoholkonzentration (Fehlerhafte, intransparente Berechnung; Feststellung für unterschiedliche Tatzeiträume); Verminderte Schuldfähigkeit; Einsichtsfähigkeit; Steuerungsfähigkeit; BAK; Abbauwert
 § 21 StGB

46. BGH 2 StR 226/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Frankfurt am Main)

Schwere räuberische Erpressung; Strafzumessung (Überbewertung des äußeren Tatbildes)
 § 255 StGB; § 46 StGB

47. BGH 2 StR 247/01 - Beschluß v. 4. Juli 2001 (LG Gießen)

Unzulässige Revision nach Rechtsmittelverzicht (Trotz Erklärung auf Grund unzulässiger Absprache; Wirksamkeit trotz fehlender Belehrung; Willensbeeinflussung)
 § 302 StPO

48. BGH 2 AR 178/01 - Beschluß v. 4. Juli 2001

Zuständigkeit für die Bewährungsaufsicht
 § 462a StPO

49. BGH 2 StR 253/01 - Beschluß v. 11. Juli 2001 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unzulässig
 § 349 Abs. 1 StPO

50. BGH 2 StR 255/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Kassel)

Bewertungseinheit (Tateinheit)
 § 52 StGB

51. BGH 2 StR 276/01 - Beschluß v. 27. Juli 2001

Nebenklage; (Fortwirken der) Beistandsbestellung; Prozeßkostenhilfe (Antragsauslegung)
 § 397a Abs. 1 StPO; §§ 397a Abs. 1 S. 1, 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO

52. BGH 2 StR 287/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Meiningen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 349 Abs. 2 StPO

53. BGH 2 StR 289/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Bonn)

Anrechnung von Freiheitsentziehung in den Niederlanden (Aufnahme in das Urteil)
 § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

54. BGH 2 StR 299/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Gera)

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Gesetzesseinheit
 § 182 StGB; § 176 Abs. 1 StGB; § 52 StGB

Der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und der sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) stehen in Gesetzeseinheit (vgl. BGHSt 42, 511).

55. BGH 2 StE 9/99; StB 12/01 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (OLG Hamburg)

Strafvollstreckungsverfahren; Verabredung zum Totschlag; Besonderen Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB; Halbstrafe; Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB

56. BGH 3 StR 126/01 - 13. Juni 2001 (LG Oldenburg)

Vorenthalten von Arbeitsentgelt; Arbeitgeberstellung (Werkverträge mit Subunternehmern); Beitragshöhe (Berechnung durch Schätzung) § 266a StGB

57. BGH 3 StR 134/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Verden)

Notwehr; Putativnotwehr; Erlaubnisirrtum; Erlaubnistatbestandsirrtum; Verteidigungsabsicht (Tatsachenfeststellung); Erforderlichkeit (Warnung vor Schußwaffeneinsatz); Einziehung § 32 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 17 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

58. BGH 3 StR 135/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Hannover)

Schwerer Menschenhandel (Vollendung); Tateinheit; Tatmehrheit; Vergewaltigung; Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution; Sexuelle Nötigung; Eröffnungsbeschluß; Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Fehlerhafte Annahme eines verknüpfenden Dauerdeliktes); Kognitionspflicht § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 177 StGB; § 203 StPO; § 260 Abs. 3 StPO; § 264 StPO

59. BGH 3 StR 136/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Düsseldorf)

Beweiswürdigung; Wahlgegenüberstellung; Anwendungsbereich des Zweifelsgrundsatzes (Indiztatsachen); Überzeugungsbildung § 261 StPO; § 58 StPO

60. BGH 3 StR 179/01 - Urteil v. 11. Juli 2001 (LG Duisburg)

BGHR; Recht des Nebenklägers auf Erwidern; Verfahrensrechtliches Gewicht; Beruhen; Letztes Wort des Angeklagten; Grausam; Mord § 397 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 258 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 211 StGB

61. BGH 3 StR 179/01 - Beschluß v. 11. Juli 2001

Offensichtliche Unbegründetheit; Nebenklage; Prozeßkostenhilfe § 397a Abs. 1 StPO

62. BGH 3 StR 199/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Hannover)

Prostitution; Schwerer Menschenhandel (Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung); Gewalt; Drohung; Einverständnis; Qualitativ andere oder intensivere Prostitution § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB

63. BGH 3 StR 210/01 - Beschluß v. 12. Juli 2001 (LG Aurich)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

64. BGH 3 StR 211/01 - Beschluß v. 18. Juli 2001 (LG Itzehoe)

Aufklärungspflicht (keine Bindung an die Ablehnungsgründe des § 244 StPO); Abgrenzung von Beweisanregung und Beweisantrag bei Wiederholungsanträgen (Neue Beweistatsachen); Beweisthema § 244 Abs. 2 StPO

65. BGH 3 StR 219/01 - Beschluß v. 11. Juli 2001 (LG Kleve)

Bewaffnete Einfuhr von Betäubungsmitteln; Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Waffe; Gefährliches Werkzeug § 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

66. BGH 3 StR 221/01 - Beschluß v. 19. Juli 2001 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

67. BGH 3 StR 244/01 - Beschluß v. 19. Juli 2001 (LG Hannover)

Sukzessive Mittäterschaft; Beihilfe zum Betrug § 25 Abs. 2 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB

68. BGH 3 StR 29/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Bückeburg)

BGHSt; Anwesenheit des Beistands in der Hauptverhandlung (Einschränkung analog § 247 StPO); Wahrheitsermittlung; Aufklärungspflicht; Angeklagter; Ehe (Beistand nach § 149 StPO); Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden; Verwirkung des Rügerechts; Verteidiger § 149 StPO; § 247 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; Art. 6 GG; § 238 StPO; § 138a StPO

69. BGH 3 StR 429/00 - Beschluß v. 12. Juli 2001 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

70. BGH 3 StR 462/01 - Beschluß v. 11. Juli 2001

Unzulässiges Ablehnungsgesuch (Verspätung); Beweiskraft des Sitzungsprotokolls; Antrag auf

„Neubescheidung“ der Revision; Mitwirkung abgelehnter Richter bei der Gegenvorstellung (bei der nachträglichen Gewährung rechtlichen Gehörs)
§ 24 StPO; § 274 StPO; § 25 StPO; § 33a StPO

Für das Verfahren der Gegenvorstellung ist die Ablehnung der an der Ursprungsentscheidung beteiligten abgewiesenen Richter ausgeschlossen; denn es handelt sich hierbei nicht um ein rechtsmittelähnliches Rechtsinstitut, sondern um einen im Gesetz nicht geregelten außerordentlichen Rechtsbehelf (BGH NStZ 1993, 600; BGH 3 StR 389/00). Ob für das Verfahren auf nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 33 a StPO) etwas anderes zu gelten hätte, kann der Senat weiterhin offenlassen (vgl. BGH NStZ 1993, 600).

71. BGH 4 StR 182/01 - Beschluß v. 24. Juli 2001

Verfahrenseinstellung; Berufsverbot (Urteilswiderspruch zur Dauer / Befristung; Herabsetzung auf die Mindestdauer)
§ 154 StPO; § 70 StGB

72. BGH 4 StR 104/01 - Urteil v. 12. Juli 2001 (LG Stralsund)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Schwere räuberische Erpressung; Mittäterschaft (Rücktritt bei nach § 24 Abs. 2 StGB); Verschlechterungsverbot (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis); Nachtatverhalten (Begehung weiterer Straftaten)
§ 316a StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 253 StGB; § 24 Abs. 2 StGB; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

73. BGH 4 StR 110/01 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (LG Neubrandenburg)

Unerlaubtes gemeinschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bewertungseinheit (Abgrenzung zur lediglich abstrakten Möglichkeit; ausreichende Anhaltspunkte; willkürliche Zusammenfassung); Anwendung des Zweifelsgrundsatzes bezüglich der Tateinheit; Handlungseinheit und Handlungsmehrheit bei der Mittäterschaft; Notwendige Feststellung des Wirkstoffgehaltes (Beweiswürdigung); Nicht geringe Menge
§ 52 StGB; § 29a BtMG; § 29 BtMG; § 261 StPO; § 25 Abs. 2 StGB; § 46 StGB

1. Der Zweifelsgrundsatz gebietet die Annahme einer Tat im Rechtssinne, sofern konkrete, nicht widerlegbare Anhaltspunkte dafür bestehen, daß mehrere natürliche Handlungen zu einer solchen Tat zusammengefaßt werden können (vgl. BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 2, 7 jew. m.N.).

2. Jeder Mittäter ist hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer oder mehrerer Handlungen im Sinne der §§ 52, 53 StGB nur nach seinem individuellen Tatbeitrag zu beurteilen (vgl. BGH NStZ 1997, 121; BGHR StGB § 52 Abs. 1 Handlung dieselbe 29, jew. m. N.).

3. Neben Art und Menge des Betäubungsmittels ist für den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat insbesondere dessen Wirkstoffgehalt maßgebend (BGH NJW 1992, 380 m.N.). Deshalb kann auch für eine sachgerechte schuldangemessene Festsetzung der Strafen im Betäubungsmittelstrafrecht auf nähere Feststellungen zum Wirkstoffgehalt - jedenfalls soweit eine nicht geringe Menge vorliegt - regelmäßig nicht verzichtet werden (vgl. BGH NJW 1994, 1885, 1886 m.N.). Solche Feststellungen sind - unter Beachtung des Zweifelsgrundsatzes - mit hinreichender Genauigkeit auch dann möglich, wenn Betäubungsmittel nicht sichergestellt werden konnten und daher für eine Untersuchung durch Sachverständige nicht zur Verfügung stehen (zu den Grundlagen für die Bestimmung des Wirkstoffgehalts vgl. BGH NStZ 1985, 221, 273).

74. BGH 4 StR 144/01 - Urteil v. 19. Juli 2001 (LG Kaiserslautern)

Tötungsvorsatz (Lebensgefährliche Handlung; Bedingter Vorsatz; Hemmschwelle); Schwere Körperverletzung
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 226 Abs. 2 StGB

75. BGH 4 StR 158/01 - Beschluß v. 17. Juli 2001 (LG Kaiserslautern)

Verfahrenseinstellung (Möglicher Rücktritt)
§ 154 Abs. 2 StPO; § 24 Abs. 2 StGB

76. BGH 4 StR 170/00 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (AG Sonneberg; Thüringer Oberlandesgericht)

BGHSt; Zulässigkeit der Vorlage; Überzeugungsbildung; Beweiswürdigung; Aufklärungspflicht; Berufung auf eine ausländische Fahrerlaubnis (auch durch Deutsche) und Fahren ohne Fahrerlaubnis
§ 21 StVG; § 4 IntVO; § 121 Abs. 2 GVG; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

77. BGH 4 StR 173/01 - Urteil v. 12. Juli 2001 (LG Magdeburg)

Beweiswürdigung; Glaubwürdigkeit; Beruhen; Vereidigungsverbote (Verlobte des Angeklagten; Unterbliebene Belehrung über das Eidesverweigerungsrecht)
§ 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO; § 63 StPO

78. BGH 4 StR 202/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Neubrandenburg)

Betrug; Anwendung des neuen Bandenbegriffs auf Altfälle; Bandenmitglied
§ 263 Abs. 5 StGB

79. BGH 4 StR 212/01 - Beschluß v. 17. Juli 2001 (LG Magdeburg)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung (Anwendungsgleichheit)

§ 44 StPO; § 55 StGB

80. BGH 4 StR 240/01 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Urkundenunterdrückung
§ 349 Abs. 2 StPO; § 274 StGB

81. BGH 4 StR 248/01 - Beschluß v. 24. Juli 2001

Fortwirkende Bestellung eines Beistandes der Nebenklage
§ 397a Abs. 1 StPO

82. BGH 4 StR 250/01 - Beschluß v. 17. Juli 2001 (LG Neubrandenburg)

Unzulässige Revision; Verfahrensrüge
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

83. BGH 4 StR 256/01 - Beschluß v. 24. Juli 2001 (LG Neubrandenburg)

Notwehr (Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung; Kampflege; Messereinsatz)
§ 32 StGB

84. BGH 4 StR 268/01 - Beschluß v. 24. Juli 2001 (LG Hagen)

Beweiswürdigung; Schuldunfähigkeit; Einsichtsfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Nötige positive Feststellung der §§ 20, 21 StGB); Verbot der Schlechterstellung (Reformatio in peius) und staatsanwaltliche Revisionseinlegung
§ 261 StPO; § 20 StGB; § 63 StGB; § 358 Abs. 2 StPO

Der § 21 StGB ist nicht anwendbar, wenn der Täter trotz erheblicher Verminderung der Einsichtsfähigkeit das Unerlaubte seiner Tat erkennt (BGHSt 21, 27; 34, 25). Solange die Verminderung der Einsichtsfähigkeit nicht das Fehlen der Einsicht ausgelöst und dadurch zu Straftaten geführt hat, ist auch die Sicherung der Allgemeinheit durch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht veranlaßt (BGHSt 34, 22, 26/27).

85. BGH 4 StR 284/99 - Beschluß v. 17. Juli 2001 (LG Münster)

Bandendiebstahl; Mitwirkung eines Bandenmitgliedes; Begriff der Bande
§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB

86. BGH 4 StR 402/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Dortmund)

Betrug; Vermögensschaden; Konkret schadensgleiche Vermögensgefährdung (Zug um Zug Leistung; Nachweis im Urteil); Wirtschaftlicher Vermögensgefährdung; Leistungsverweigerungsrecht; Darlehensvertrag; Vermögensvergleich (Ansprüche gegen Dritte / Gesellschafter); Begriff der Inlandstat (Vorbereitungshandlungen); Schädigungsvorsatz

§ 263 StGB; § 3 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB

87. BGH 4 StR 457/00 - Urteil v. 19. Juli 2001 (LG Rostock)

Betrug; Berufsverbot (Ausübung des Berufs); Konkurrenzen, Handlungsmehrheit bei mittelbarer Täterschaft; Täuschungshandlung (Irreführung mit wahren Tatsachen)
§ 70 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

88. BGH 4 StR 490/00 - Beschluß v. 26. Juni 2001 (LG Bielefeld)

Anwendung des neuen Bandenbegriffes auf das bandenmäßige und gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern (ohne Aufhebung der Strafaussprüche)
§ 92b AuslG

89. BGH 4 StR 550/00 - Urteil v. 12. Juli 2001 (LG Magdeburg)

BGHR; Hinzuziehen eines Ergänzungsrichters (Ergänzungsschöffe) erst nach Beginn der Hauptverhandlung; Vorschriftswidrige Gerichtsbesetzung; Präklusion; Besetzungseinwand; Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mgH (TLG); Sonstige Stelle; Amtsträger (Privatrechtliche Personen); Bestechlichkeit; Anwesenheitspflicht; Rügepflicht (Entbehrlichkeit); Erkennendes Gericht; Unzulässigkeit der Verfahrensrüge
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB; § 332 Abs. 1, 3 a. F. StGB; § 222 b Abs. 1 StPO; § 226 StPO; § 338 Nr. 1 StPO; § 192 Abs. 2, 3 GVG; § 332 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

90. BGH 4 StR 65/01 - Urteil v. 19. Juli 2001 (LG Dortmund)

Abgrenzung von Tatmehrheit und Tateinheit bei mittelbarer Täterschaft (eigener Tatbeitrag); Aufrechterhaltung des Strafausspruches trotz fehlerhafter Annahme von Tatmehrheit
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

91. BGH 4 StR 7/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Bochum)

Schwerer Bandendiebstahl; Begriff der Bande
§ 244a StGB

92. BGH 5 StR 155/01 - Beschluß v. 11. Juli 2001 (LG Bremen)

Besetzungsrüge (Mitwirkung des beisitzenden Richters in der großen Strafkammer mit verminderter Berufsrichterbesetzung); Änderung der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung; Überlastung
§ 76 Abs. 2 Satz 1 GVG; § 21g GVG; § 21e GVG

93. BGH 5 StR 183/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Bautzen)

BGHR; Crystal-Speed; Methamphetamin; Nicht geringe Menge; Einheitliche Grenzwerte für Amphetaminderivate

§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG

94. BGH 5 StR 188/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Oldenburg)

Rechtsfehlerhafte Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung (Aussetzung durch den Bundesgerichtshof); Verteidigung der Rechtsordnung; Steuerhinterziehung
§ 56 Abs. 1 StGB; § 370 AO; § 268a StPO

95. BGH 5 StR 236/01 - Urteil v. 10. Juli 2001 (LG Cottbus)

Glaubwürdigkeitsüberprüfung; Beweiswürdigung; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Unzulässige Rüge der „Aktenwidrigkeit“
§ 261 StPO § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB

96. BGH 5 StR 240/01 - Urteil v. 10. Juli 2001 (LG Berlin)

Sexuelle Nötigung; Sexuelle Handlung (Erheblichkeitsschwelle); Strafzumessung (Minder schwerer Fall; Beängstigendes Tatbild bei verhältnismäßig geringem sexuellen Kontakt; Besorgnis der Sanktionierung anhand des erwarteten Therapiebedarfs); Aussetzung des Strafrestes bereits nach hälftiger Verbüßung (Therapieerfolg)
§ 177 Abs. 1 StGB; § 184c Nr. 1 StGB; § 46 StGB; § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB

97. BGH 5 StR 250/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Berlin)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Erforderliche Bildung der hypothetischen Gesamtstrafe; Vorverurteilungen); Computerbetrug (Konkurrenzen; Tateinheit; Zäsuren; Subsidiarität); Hang (Verteidigungsverhalten; Beurteilung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung)
§ 263a StGB; § 52 StGB; § 266 Abs. 2 StGB

98. BGH 5 StR 263/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Braunschweig)

Erteilung des letzten Wortes des Erziehungsberechtigten; Beruhen (Teilweise Aufhebung)
§ 67 Abs. 1 JGG; § 258 Abs. 2 und 3 StPO; § 337 StPO

99. BGH 5 StR 264/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

100. BGH 5 StR 287/01 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (LG Berlin)

Verminderte Schuldfähigkeit; Schwere andere seelische Abartigkeit (erforderliche Ganzheitsbetrachtung); Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
§ 21 StGB; § 261 StPO

101. BGH 5 StR 530/00 - Beschluß v. 11. Juli 2001 (LG Mannheim)

Verfolgungsverjährung bei der Untreue (Vollständiger Schadenseintritt; Beendigung); Teilnahmehandlung (Verjährungsbeginn); Beweisantrag (Bedeutungslosigkeit, Begründungserfordernis); Garantieklauseln; Treugut; Sogenannter wirtschaftlicher Eigentümer; Unternehmenskauf
§ 78a StGB; § 266 StGB; § 27 StGB; § 244 StPO; § 39 AO

1. Zwar kann für die Vollendung der Untreue schon eine schadensgleiche Vermögensgefährdung ausreichen. Für die Tatbeendigung ist aber die Realisierung dieser Gefährdung entscheidend. Entsteht nämlich der Nachteil im Sinne des § 266 StGB erst durch verschiedene Ereignisse oder vergrößert er sich durch diese nach und nach, ist der Zeitpunkt des letzten Ereignisses maßgebend (BGHR StGB § 78a Abs. 1 - Untreue 1; BGH NJW 2001, 2102, 2106).

2. Die Verjährung der Teilnahmehandlung beginnt erst mit der Beendigung der Haupttat (BGHSt 20, 27, 228).

102. BGH 5 StR 300/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Berlin)

Verfall; Erlangtes (Bruttoprinzip bei Rauschgiftgeschäften); Besondere Härte
§ 73a Satz 1 StGB

103. BGH 5 StR 304/01 - Beschluß v. 26. Juli 2001 (LG Berlin)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Abgrenzung von täterschaftlichem Handeltreiben und Beihilfe (Fehlende Tatherrschaft; Fehlendes Interesse)
§ 29 BtMG; § 25 Abs. 1 StGB; § 27 StGB

104. BGH 2 AR 137/01 - Beschluß v. 4. Juli 2001 (AG Schleiden)

Zuständigkeit; Abgabe an das Wohnsitzgericht
§ 58 Abs. 1 JGG; § 109 Abs. 2 JGG